

Haushaltssatzung der Gemeinde HÜTTENBERG für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-21.013.950 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.009.950 EUR
mit einem Saldo von	-4.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von -4.000 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.086.800 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	283.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.447.400 EUR
mit einem Saldo von	-3.163.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.183.300 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-773.800 EUR
mit einem Saldo von	2.409.500 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 332.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.183.300,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.210.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten kassenwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

a) im Ergebnishaushalt

- vom Deckungskreis 1 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 2 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 3 bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 4 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 5 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro

und **innerhalb eines Produktes** des jeweiligen Deckungskreises dürfen maximal 50% des Erheblichkeitsbetrages als unerheblich angesehen werden, sofern der gesamte veranschlagte kassenwirksame Aufwand des Produktes < 10.000,00 Euro beträgt, sonst 1,5% des jeweiligen Erheblichkeitsbetrages.

b) im Finanzhaushalt

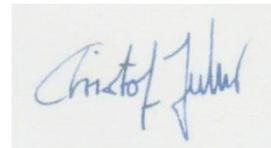
- vom Deckungskreis 6 bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 7 bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 8 bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 9 bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro

und **innerhalb eines Produktes** des jeweiligen Deckungskreises dürfen maximal 50% des Erheblichkeitsbetrages als unerheblich angesehen werden, sofern die gesamte veranschlagte kassenwirksame Auszahlung des Produktes < 10.000,00 Euro beträgt, sonst 1,5% des jeweiligen Erheblichkeitsbetrages.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemeinde Hüttenberg, den 12.12.2017

Der Gemeindevorstand



.....
Unterschrift

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102, 103 und 105 Abs. 2 HGO in der erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß den §§ 103 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15. September 2016 (GVBl. 2016 Nr. 12 S. 167ff.), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg unter Auflagen die

Genehmigung

- a) zur Aufnahme von **Krediten** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des § 2 der Haushaltssatzung 2018 (veranschlagt: 3.183.300 €) in Höhe des um sieben Maßnahmen (Gesamtvolumen 1.683.000 €) unter Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung (Auflage 4) zu- nächst **geminderten Gesamtbetrag** von
1.500.300 € (In Worten; Einemillionfünfhundemtausenddreihundert Euro)
- b) zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung 2018 veranschlagten **Verpflichtungsermächtigungen** im Gesamtbetrag von
1.210.000 € (In Worten: Einemillionzweihundertzehntausend Euro)
- c) zur Aufnahme von **Kassenkrediten** zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2018 bis zu einem Höchstbetrag von
2.000.000 € (in Worten: Zweimillionen Euro)

Auflagen:

1. Diese Haushaltsbegleitverfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; ich bitte bis zum 28. Februar 2018 um Vorlage eines Protokollauszuges, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung im Sinne des § 97 Abs. 5 HGO (incl. der Auflagen).
2. Aufgrund § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO stehen folgende Investitionsmaßnahmen zunächst unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung:

• HALLENBAD -01 Sofortmaßnahme Becken	372.500 €
• KANAL-0040 EKVO	595.500 €
• KANAL-0045 Kanalbaumaßnahme Auf der Höll II	170.000 €
• STR-000053 Straßenbau	220.000 €
• STR-000054 Straßenbeleuchtung	15.000 €
• STR-00069 Straßenbau Auf der Höll II	290.000 €
• STR-00070 Straßenbeleuchtung Auf der Höll II	20.000 €
Summe:	1.683.000 €

3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO möchte ich weiterhin teilhaben und bitte Sie, mir die Berichte innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag vorzulegen. Unterjährig erwarte ich dann eine zeitnahe, schriftliche Information, falls -widererwartend - die Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten. Bitte integrieren Sie in die Berichte auch den Stand der

Umsetzung aller Investitionen über 50,000 €. Mit Übersendung des Berichtes zum Stichtag 31. März 2018 erwarte ich zudem eine Aufstellung über die Umsetzung der in 2016 und 2017 veranschlagten investiven Maßnahmen über 50 000 €.

Der Haushaltsplan und die Aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt zur Einsichtnahme vom 19.01.2018 bis 09.02.2018 im Rathaus OT Rechtenbach, am Empfang zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 07:30 – 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr:

Der Haushaltsplan steht unseren Bürgerinnen und Bürgern zur Einsichtnahme auch auf unserer Homepage www.huettenberg.de (/politik-und-gremien/haushaltsjahr-2018) zur Verfügung.

Gemeinde Hüttenberg, den 16.01.2018

Der Gemeindevorstand



Unterschrift